

BGer 1A.77/2000 vom 7. Februar 2001

Bundesgericht, 2001-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1A.77_2000

FR: TF 1A.77/2000 du 7 février 2001

IT: TF 1A.77/2000 del 7 febbraio 2001

Erwägungen

E. 1

Die vorliegenden Beschwerden betreffen ein und denselben Rechtsstreit und führen zur Erörterung von Fragen, die in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen. Sie sind deshalb in einem Urteil zu behandeln.

a) Die von der Beschwerdeführerin beanstandete raumplanerische sowie die waldrechtliche Ausnahmegewilligung stützen sich auf öffentliches Recht des Bundes (Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 [RPG; SR 700] und Art. 5 WaG). Die Anwendung dieser Vorschriften prüft das Bundesgericht im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 97 ff. OG i.V.m. Art. 5 VwVG, Art. 34 Abs. 1 RPG, Art. 46 Abs. 1 WaG).

b) Die Beschwerdeführerin macht unter anderem geltend, die Vorinstanzen hätten ihre Beschwerdeberechtigung zu Unrecht verneint und damit Bundesrecht verletzt (Art. 104 lit. a OG). Sie hat als Partei im vorinstanzlichen Verfahren (Art. 6 VwVG) ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder der Änderung der angefochtenen Entscheide und ist daher nach Art. 103 lit. a OG zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde legitimiert (BGE 112 Ib 154 E. 1b). Auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichten Verwaltungsgerichtsbeschwerden ist einzutreten.

c) Nachdem die Verwaltungsgerichtsbeschwerden zulässig sind, kann auf die subsidiäre staatsrechtliche Beschwerde nicht eingetreten werden (Art. 84 Abs. 2 OG).

E. 2

a) Das Verwaltungsgericht und das UVEK haben der Beschwerdeführerin die Einsprache- und Beschwerdebefugnis abgesprochen. Die Legitimation zur Beschwerde gegen Rodungsbewilligungen richtet sich nach Art. 48 lit. a VwVG, der wörtlich mit Art. 103 lit. a OG betreffend die Legitimation zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht übereinstimmt (BGE 116 Ib 321 E. 2a mit Hinweisen). Ebenso richtet sich die Legitimation zur Anfechtung von Ausnahmegewilligungen im Sinne von Art. 24 RPG durch Private nach Art. 103 lit. a OG (BGE 120 Ib 48 E. 2a mit Hinweisen). Dem entspricht die im Kanton Bern geltende Regelung (Art. 79 lit. a des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 23. Mai 1989 [VRPG; BSG 155. 21] und Art. 35 Abs. 1 Bst. a des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 [BauG; BSG 721. 0]).

b) Nach Art. 103 lit. a OG ist zur Erhebung einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde legitimiert, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner Aufhebung oder Änderung hat. Dieses Interesse kann rechtlicher oder auch bloss tatsächlicher Natur sein und braucht mit dem Interesse, das durch die vom Beschwerdeführer als verletzt bezeichneten Normen geschützt wird, nicht

übereinzustimmen. Immerhin wird verlangt, dass ein Beschwerdeführer durch den angefochtenen Entscheid stärker als jedermann betroffen ist und in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache steht. Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation des Beschwerdeführers durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann. Diese Anforderungen sollen die Popularbeschwerde ausschliessen.

(BGE 121 II 176 E. 2a S. 177 f.; 120 Ib 379 E. 4b S. 386; 116 Ib 321 E. 2a; 110 Ib 398 E. 1b, je mit Hinweisen).

Die für die Legitimation erforderliche Beziehungsnähe zur Streitsache ist unter anderem dann gegeben, wenn der Bau oder Betrieb einer projektierten Anlage mit Sicherheit oder grosser Wahrscheinlichkeit zu Immissionen führt und der Beschwerdeführer durch diese - seien es Lärm-, Staub-, Erschütterungs-, Licht- oder andere Einwirkungen - betroffen wird. Sind solche Beeinträchtigungen zu erwarten, ändert auch der Umstand, dass eine grosse Anzahl von Personen betroffen ist, nichts an der Beschwerdebefugnis. So hat das Bundesgericht schon erkannt, dass bei grossflächigen Immissionen ein sehr weiter Kreis Betroffener zur Beschwerdeführung legitimiert sein kann, zum Beispiel die Anwohner eines Flughafens einschliesslich jener, die in der Verlängerung der Flugpisten wohnen (d.h. im Bereich der An- und Abflugschneisen; BGE 125 II 293 E. 3a S. 303 f.), oder all jene Personen, die von Schiesslärm betroffen sind, wenn sie den Lärm deutlich hören können und dadurch in ihrer Ruhe gestört werden (BGE 110 Ib 99). In dicht besiedelten Gebieten kann somit grundsätzlich sehr vielen Personen die Beschwerdelegitimation zukommen, ohne dass von einer Popularbeschwerde gesprochen werden müsste (BGE 121 II 176 E. 2b S. 178; 110 Ib 99 E. 1c S. 102).

c) Im vorliegenden Fall grenzt die Parzelle der Beschwerdeführerin direkt an die im Eigentum des Kantons Bern stehende Parzelle Nr. 23. Diese Waldparzelle ist mit 325'537 m² sehr gross und mit ihren zwei markanten Hügelzügen stark coupiert. Die Distanz zwischen dem Bauvorhaben und den Parzellen der Beschwerdeführerin beträgt in der Luftlinie ungefähr 400 m. Es ist unbestritten, dass zwischen den Parzellen der Beschwerdeführerin und dem Bauvorhaben bzw. der bestehenden Kiesgrube weder Sicht- noch Hörkontakt besteht, weil eine bewaldete Geländerippe dazwischen liegt.

Auch das UVEK hat bezüglich der Rodung mit Recht festgehalten, diese habe weder direkte (auf die Liegenschaft bezogene) noch indirekte (auf die Erholung und Wohlfahrt) bezogene Auswirkungen auf die Beschwerdeführerin und ihre Liegenschaften.

Bei dieser Sachlage kann sich die Beschwerdebefugnis der Beschwerdeführerin nicht aus den Immissionen des Kiesabbaubetriebs selbst ergeben.

d) Zu prüfen ist weiter, ob die Einsprache- und Beschwerdebefugnis der Beschwerdeführerin aus den Immissionen des Zubringerverkehrs zur Kiesgrube abgeleitet werden kann. Das Verwaltungsgericht hat diesbezüglich festgehalten, der von ihm vorgenommene Augenschein habe gezeigt, dass der Lastwagenverkehr über die Kieswerkstrasse die Parzellen der Beschwerdeführerin kaum betreffe. Die Werkstrasse führe nicht unmittelbar an der Parzellengrenze vorbei, sondern befinde sich auf der Talseite ungefähr 60 m entfernt jenseits einer Böschung und eines Waldsaums. Man könne deshalb die Strasse nicht sehen und höre auch den Verkehr zur Kiesgrube kaum. Die Beschwerdeführerin sei durch das Vorhaben somit nicht mehr betroffen als die Allgemeinheit.

Die Beschwerdeführerin bestreitet die Feststellungen des Verwaltungsgerichts in tatsächlicher Hinsicht nicht.

Sie hält es für die Bejahung ihrer Einsprache- und Beschwerdebefugnis für ausreichend, dass der Kiesgrubenverkehr auf ihren Grundstücken gehört werden könne und der Lastwagenlärm je nach Jahreszeit, Windrichtung und Witterung stärker oder schwächer spürbar sei. Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden. Das Bundesgericht hat bereits in BGE 112 Ib 154 ff. E. 3 S. 160 festgehalten, dass Immissionen aus dem Zubringerverkehr einer Anlage mit zunehmender Distanz zum Primärbetrieb in den allgemeinen Verkehrsimmissionen aufgehen können und damit die besondere Beziehungsnähe zur Streitsache unterbrochen werden kann. Die Immissionen aus dem Zubringerverkehr müssen für den Anwohner deutlich wahrnehmbar sein, damit er zur Beschwerde legitimiert ist (BGE 113 Ib 225 E. 1c S. 228 f.; 110 Ib 99 E. 1c S. 102).

Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Zwischen den Parzellen der Beschwerdeführerin und der Kieswerkstrasse besteht ein hinreichender Abstand und eine Böschung sowie ein kleiner Waldsaum, so dass die Immissionen aus dem Kiesgrubenverkehr für sie nicht mehr deutlich wahrnehmbar sind. Aus den unbestrittenen Ausführungen im verwaltungsgerichtlichen Urteil ergibt sich zudem, dass auf den Grundstücken der Beschwerdeführerin vor allem die Schallimmissionen aus dem übrigen, vom Grubenverkehr unabhängigen Verkehrsaufkommen (Autobahn A 12) sehr gut hörbar sind.

Unter diesen Umständen verstösst es nicht gegen Bundesrecht, der Beschwerdeführerin die Einsprache- und Beschwerdebefugnis abzusprechen.

e) Wurde die Einsprache- und Beschwerdebefugnis der Beschwerdeführerin von den Vorinstanzen zu Recht verneint, so kann das Bundesgericht auf die von der Beschwerdeführerin gegen den Gesamtentscheid vom 17. Februar 1999 und die Rodungsbewilligung vom 13. April 1999 erhobenen materiellen und verfahrensrechtlichen Rügen mangels Beschwerdelegitimation (Art. 103 lit. a OG) nicht eintreten.

E. 3

Zu prüfen ist indessen die Rüge, das Verwaltungsgericht habe die Kosten des Verfahrens vor der BVE sowie des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu Unrecht der Beschwerdeführerin auferlegt und sie zusätzlich - ebenfalls zu Unrecht - zur Bezahlung einer Parteientschädigung an die Kessler AG verpflichtet (BGE 122 II 274 E. 1b S. 277 ff.; 126 V 143 E. 1c S. 146). Die Auslegung und Anwendung von kantonalem Verfahrensrecht prüft das Bundesgericht auch im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde auf Willkür hin (BGE 123 II 325 E. 10b S. 358; 118 Ib 326 E. 1b S. 329 f., je mit Hinweisen).

a) Die Beschwerdeführerin beruft sich auf Art. 108 Abs. 1 und 3 VRPG, wonach sowohl die Verfahrens- als auch die Parteikosten der unterliegenden Partei aufzuerlegen sind, sofern nicht das prozessuale Verhalten einer Partei oder besondere Umstände eine andere Kostenregelung rechtfertigen.

Die Beschwerdeführerin erblickt besondere Umstände im Sinne der genannten Bestimmungen darin, dass das Verwaltungsgericht anerkannt habe, dass es sich beim umstrittenen Kiesabbau um ein planungspflichtiges Vorhaben handle. Der erforderliche Nutzungsplan sei von der Stimmbürgerschaft erst während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erlassen worden, und er sei auch heute noch nicht rechtskräftig.

Daraus ergebe sich, dass die Beschwerde an die BVE zu Recht erhoben worden sei und nicht von einem vollumfänglichen Unterliegen der Beschwerdeführerin gesprochen werden könne.

b) Das Verwaltungsgericht führt im angefochtenen Entscheid aus, der Mangel der fehlenden Nutzungsplanung sei mit der Annahme der Überbauungsordnung in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2000 geheilt worden. Trotzdem habe Gertrud Gilgen ihre Anträge im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht geändert, sondern diese in ihrer Stellungnahme vom 31. Mai 2000 zum Protokoll des Augenscheins vom 10. Mai 2000 bestätigt. Bei dieser Sachlage gelte sie als unterliegende Partei, welche die entsprechenden Kostenfolgen zu tragen habe.

c) Das Bundesgericht kann die beanstandete Kostenregelung wie erwähnt (vorne E. 3) nur aufheben, wenn sie sich als willkürlich erweist. Willkürlich ist ein Entscheid nicht schon dann, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, sondern erst, wenn er offensichtlich unhaltbar ist, zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Willkür liegt sodann nur vor, wenn nicht bloss die Begründung eines Entscheids, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist (BGE 124 I 247 E. 5 S. 250 ; 123 I 1 E. 4a ; 122 I 61 E. 3a S. 66 f.).

Die kritisierte Kostenregelung kann nicht als willkürlich im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bezeichnet werden. Auch wenn die von der Beschwerdeführerin verlangte Korrektur der Kostenverlegung angesichts der Umstände der vorliegenden Angelegenheit im Lichte des Art. 108 VRPG vertretbar wäre, verstösst die vom Verwaltungsgericht beschlossene Kostenpflicht nicht gegen Art. 9 BV . Das Verwaltungsgericht hat mit haltbarer Begründung dargelegt, aus welchen Gründen es die umstrittene Kostenregelung getroffen hat. Die von der Beschwerdeführerin dagegen angeführte Kritik vermag den Willkürvorwurf nicht zu begründen.

E. 4

Zusammenfassend ergibt sich, dass auf die staatsrechtliche Beschwerde nicht eingetreten werden kann und die Verwaltungsgerichtsbeschwerden abzuweisen sind, soweit auf sie eingetreten werden kann.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG). Diese hat der anwaltlich vertretenen Beschwerdegegnerin zudem eine angemessene Parteientschädigung auszurichten (Art. 159 Abs. 2 und 5 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.